

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGB1.2400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs.6 Z.2 wird die Zitierung "§ 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1.Nr.221, und nach § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGB1.2039," durch die Zitierung "§§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1.Nr.221, in der Fassung BGB1.Nr.277/1991, nach §§ 15 bis 15b des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGB1.2039, nach §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGB1.Nr.651/1989 in der Fassung BGB1.277/1991, und nach §§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGB1.2050," ersetzt.
2. Im § 40 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Weibliche Beamte können Amtstitel, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form führen."
3. Im § 48a erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Absatz 4.
§ 48a Abs.3 (neu) lautet:

"(3) Die für einen Bediensteten angeordnete Rufbereitschaft darf nur mit seiner Zustimmung oder durch tatsächliche Arbeitsleistung unterbrochen werden."
4. Im § 85 Abs.4 Z.1 wird nach dem Wort "Mutterschutzgesetz" die Wortfolge "oder des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGB1.2050," eingefügt.
5. Im § 94 Abs.4 wird die Zitierung "gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1.Nr.221, oder gemäß § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGB1.2039," durch die Zitierung "gemäß §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1.Nr.221, in der Fassung

BGBI.Nr.277/1991, gemäß §§ 15 bis 15b des NÖ Mutterschutz-Landese-
gesetzes, LGBl.2039, oder gemäß §§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenz-
urlaubsgesetzes, LGBl.2050," ersetzt.

6. Im § 110 Dienstzweig Nr.44 ("Höherer Verwaltungsdienst") ent-
fallen in der Spalte Anmerkung die Worte "c) Magistratsdirektoren
führen in der Dienstklasse IX den Amtstitel "Obersenatsrat"" und
entfallen die Wortfolgen "Leitender Gemeindebeamter in einer
Stadt mit eigenem Statut" sowie "Magistratsdirektor der" und
lautet es in der Spalte Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen:
"A: Abschluß eines Universitätsstudiums.

DP: 1. Rechtswissenschaftliches Studium: Erfolgreiche Ablegung
der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach
mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig;

2. Sonstige Studien: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den
wissenschaftlichen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung
im Dienstzweig."

7. Im § 110 Dienstzweig Nr.48 ("Gehobener Erzieherdienst") wird
im Punkt 3 der Aufnahmebedingungen angefügt:

"Akademie für Sozialarbeit."

Weiters werden folgende Punkte 5 und 6 der Aufnahmebedingungen
angefügt:

"5. Erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und
eine nach dem 18.Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige
Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des
erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18.Lebensjahr
einzurechnen ist oder

6. Reife- und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für
Erzieher."

8. Im § 110 Dienstzweig Nr.49 ("Gehobener Fürsorgedienst") wird
im Punkt 1 angefügt:

"oder Akademie für Sozialarbeit"

Weiters wird im Punkt 2 der Aufnahmebedingungen der Punkt durch
das Wort "oder" ersetzt und folgender Punkt 3 der Aufnahmebe-
dingungen angefügt:

"3. Erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18.Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18.Lebensjahr einzurechnen ist."

9. Im § 110 Dienstzweig Nr.50 ("Gehobener Jugendfürsorgedienst") lauten die Aufnahmebedingungen:

"1. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder Akademie für Sozialarbeit oder

2. erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18.Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18.Lebensjahr einzurechnen ist."

10. Im § 110 Dienstzweig Nr.53 ("Gehobener medizinisch-technischer Dienst") entfällt der Punkt 1 der Aufnahmebedingung. Die Bezeichnung "2." in den Aufnahmebedingungen wird ersetzt durch: "A:".

11. Im § 110 Dienstzweig Nr.88 ("Leitende Gemeindegewachebeamte") lauten die Amtstitel in den Dienstklassen:

"II	Leutnant
III	Oberleutnant
IV	Hauptmann
V	Major
VI	Oberstleutnant
VII	Oberst"

12. Im § 110 lautet der Dienstzweig Nr.107:

"Dienstzweig: Kindergarten - und Horterzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 107

Verwendungsgruppe KLK

ab Ge-	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
--------	-----------	---

haltsst.

1	Kindergärtner(in) bzw. Erzieher(in)	A: Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) und Horterzieherinnen (Hort-erzieher) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik.
10	Oberkindergärtner(in) bzw. Obererzieher(in)	

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:

Funktionsbezeichnung:

Leiterin (Leiter) des Kindergartens bzw. des Hortes bis zur 10. Gehaltsstufe

"Kindergartenleiterin d. (Kindergartenleiter d.)" bzw.
"Horterziehungsleiterin d. (Hort-erziehungsleiter d.)"

Leiterin (Leiter) des Kindergartens bzw. des Hortes ab der 10. Gehaltsstufe

"Kindergartendirektorin d. (Kindergartendirektor d.)" bzw.
"Horterziehungsdirektorin d. (Hort-erziehungsdirektor d.)"

13. § 127 lautet:

"Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Soweit in diesen Teilen nichts anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs.1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs.1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs.2, 67a bis 67g, 68 Abs.2 und 3 und 75 bis 80 anzuwenden."

14. Im § 138 Abs.2 und im § 141 wird jeweils die Zahl "1950" durch die Zahl "1991" ersetzt.

15. In der Anlage 1 lautet die Bezeichnung des Dienstzweiges Nr.107 "Kindergarten- und Horterzieherdienst" und wird die Verwendungsgruppe "L3" durch "KLK" ersetzt.